



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
Bundesministerium für Öffentlichen Dienst und
Sport
Abteilung III/1 - Allgemeines Dienst- und
Besoldungsrecht
und Koordination Dienstrecht
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/- in:

Geschäftszahl:

Datum: **18. APR. 2018**

MR Dr. Binder-Krieglstein

VA-6100/0004-VI/1/2018

Betr.: Entwurf zur Dienstrechts-Novelle 2018
Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMöDS-920.196/0004-III/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst begrüßt die Volksanwaltschaft ausdrücklich die grundsätzliche Richtung der Dienstrechts-Novelle 2018 insbesondere die Einräumung einer Stellungnahmefrist im Sinne der legislativen Richtlinien. Die gesetzliche Klarstellung, dass Antragsbeamtinnen und Antragsbeamte bei der Abfertigung bzw. der Mitarbeitervorsorgekasse dieselben Rechte wie vergleichbaren Vertragsbediensteten zukommt, entspricht einem längeren Anliegen der Verwaltung der Volksanwaltschaft an die Dienstrechtssektion um eine einheitliche Vorgangsweise im Bund erzielen zu können.

Die Volksanwaltschaft hat sich in einem Prüfverfahren (VA-BD-BKA/0016-A/1/2017) mit der Frage der „Abfertigung alt“ bei Antragsbeamten beschäftigt. Die Volksanwaltschaft hat in diesem Prüfverfahren eine Abänderung des einschlägigen Rundschreibens der Dienstrechtssektion in Entsprechung des Erkenntnisses des VwGH v. 27.2.2014, ZI. 2013/12/0194, empfohlen. Dieser Fall wird auch in dem demnächst vorzulegenden Bericht der Volksanwaltschaft an den National- und Bundesrat über die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung 2017 aufgenommen werden. Durch den vorliegenden Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2018 geht die Volksanwaltschaft davon aus, dass nach Inkrafttreten der Regelung auch das einschlägige Rundschreiben geändert werden wird.

Zugleich begrüßt die Volksanwaltschaft den im Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2018 vorgesehenen § 20c VBG zur Wiedereingliederungsteilzeit, womit nunmehr auch für Vertragsbedienstete eine entsprechende Regelung geschaffen wird, wie sie in der Privatwirtschaft mit dem Wiedereingliederungsteilzeitgesetz; BGBl. I Nr.30/2017, besteht. Die Volksanwaltschaft regt in diesem Zusammenhang an, auch eine ebensolche Regelung zur Wiedereingliederungsteilzeit für Beamtinnen und Beamte dienstrechtlichen Inhalts im BDG 1979 und besoldungsrechtlich im Gehaltsgesetz 1956 zu normieren. Es ist nicht ersichtlich, warum vom Gesetzgeber eine Wiedereingliederungsteilzeit zwar für Vertragsbedienstete nicht aber für Personen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorgesehen werden soll. So widerspricht diese Vorgehensweise auch ausdrücklich der in den letzten Jahren vorgenommenen, sinnvollen Angleichung der Regelungen im BDG und Gehaltsgesetz zu jenen Regelungen im VBG. Eine weitere Zersplitterung des Dienstrechts des Bundes bedeutet hingegen einen erheblichen Mehraufwand in der Vollziehung.

Schließlich empfiehlt die Volksanwaltschaft eine Klarstellung der Erläuterung zur Änderung des § 20 Abs. 5 BDG 1979, wonach gemäß Gesetzeswortlaut nur „im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses“ die Ausbildungskosten bescheidmäßig festzustellen sind. Nach der Erläuterung zum ausgesandten Entwurf wären bereits nach Beendigung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen die Höhe der angefallenen Kosten bescheidmäßig festzustellen. Ohne Anlassfall der Auflösung des Dienstverhältnisses würde das einen nicht zu vertretbaren Mehraufwand der Dienstbehörden bedeuten, der im krassen Widerspruch zu den verfassungsgesetzlichen Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit steht.

Mit den besten Grüßen

Die Vorsitzende:



Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK